

Reglement für den Haustierernährungsfonds der ETH Zürich

(vom 29. Januar 2008)

Die Schulleitung,

gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991¹ sowie Art. 45 Abs. 3 des Finanzreglementes der ETH Zürich vom 28. September 2005¹

in Ergänzung eines Bundesratsbeschlusses vom 18. Dezember 1920² über die Annahme einer Zuwendung des Schweizerischen Bauernsekretariates zugunsten des Institutes für Tierernährung,

verordnet:

Art. 1 Zweck

¹ Unter dem Namen „Haustierernährungsfonds der ETH Zürich“ besteht ein auf eine Zuwendung des Bundes aus dem Jahre 1920 zurückgehendes Sondervermögen der Eidgenossenschaft³ mit dem Zweck, wissenschaftliche Untersuchungen auf dem Gebiete der Haustierernährung zu finanzieren.

² Insbesondere dürfen Fondsmittel verwendet werden:

- a. für Ankauf und Fütterung von Tieren;
- b. für Chemikalien und Apparate;
- c. für Ersatz von Auslagen bei auswärtigen Versuchen in der Praxis;
- d. für die Anschaffung von Spezialliteratur;
- e. für Publikationen;
- f. für die Entschädigung gelegentlich beschäftigter wissenschaftlicher Mitarbeiter.

Art. 2 Verfügungsberechtigung

Über die Erträge des Fondsvermögens verfügen im Auftrag der Leitung des Institutes für Nutztierwissenschaften die in der Institutsleitung vertretenen Professoren der Gruppe Ernährung.

¹ SR 414.110

¹ RSETHZ 245

² In der AS nicht veröffentlicht.

³ Heute in der Finanzautonomie der ETH Zürich/Heute ein Sondervermögen der ETH Zürich.

Art. 3 Fondsverwaltung und Finanzaufsicht

¹ Das Fondsvermögen wird von der der Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich verwaltet, die auch die Kassen- und Rechnungsgeschäfte besorgt.

² Das Interne Audit des ETH-Bereichs⁴ übt die Finanzaufsicht aus.

Art. 4 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

² Es ersetzt das gleichnamige Reglement vom 20. November 1985.

Zürich, 29. Januar 2008

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Eichler

Der Delegierte der Schulleitung: Bretscher

⁴ Verordnung des ETH-Rates über das Interne Audit des ETH-Bereichs (RSETHZ 120.2)

F O N D S
für Einrichtungen und Durchführung von
Versuchen auf dem Gebiete der Haustierernährung
an der Landwirtschaftlichen Abteilung der ETH

Am 18. Dezember 1920 beschloss der Schweizerische Bundesrat, im Sinne einer Eingabe des Schweizerischen Bauernsekretariates aus dem Liquidationserlös der S.S.S. dem Institut für Tierernährung an der Landwirtschaftlichen Abteilung der Eidg. Technischen Hochschule den Betrag von Fr. 200'000.-- zur Verfügung zu stellen. Auf Grund dieser Zuwendung wurde anfangs 1921 der Fonds der Einrichtungen und Durchführung von Versuchen auf dem Gebiete der Haustierernährung an der Landwirtschaftlichen Abteilung der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich errichtet.

Von dem Gesamtbetrage wurde ein Teilbetrag von Fr. 50'000.-- für die Schaffung dauernder Einrichtungen zur Durchführung wissenschaftlicher Versuche ausgeschieden.

Mit Bezug auf die restlichen Fr. 150'000.-- der Zuwendung wurde bestimmt, dass die jährlichen Erträgnisse zur Deckung der Betriebsausgaben des Instituts für Haustierernährung, d.h. zur Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen auf dem Gebiete der Haustierernährung Verwendung finden sollen. Insbesondere sollen diese Kapitalerträgnisse verwendet werden:

Für Ankauf und Fütterung der Tiere, für Chemikalien und Apparate, für Entschädigung der Auslagen bei auswärtigen Versuchen in der Praxis, für Taggelder des Personals bei auswärtigen Arbeiten, für Anschaffung von Spezialliteratur und eventuell für finanzielle Unterstützung der Publikationen des Instituts, für Entschädigung gelegentlicher Hilfskräfte (wissenschaftliche Mitarbeiter).

Bern, 18. Dezember 1920.